

**Richtlinien
für die Arbeit des Jugendbildungswerkes
der Universitätsstadt Gießen
vom 24.02.1982**

Ziffer 1

Die in § 1 Jugendbildungsförderungsgesetz und in § 2 der Satzung für das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen aufgeführten Aufgaben und die „politische Bildung“ nach § 5 Abs. 1 Ziff. 6 Jugendwohlfahrtsgesetz werden vom Jugendbildungswerk, das dem Jugendamt zugeordnet ist, wahrgenommen.

**Ziffer 2
Zielsetzung**

Die nach § 1 wahrzunehmenden Aufgaben sollen junge Menschen

- zu demokratischem Denken und Handeln befähigen und ihr Interesse an politischer Beteiligung und Mitarbeit wecken und stärken;
- Kenntnisse und Einsichten über Staat und Gesellschaft vermitteln und ihnen eine Urteilsbildung über politische Vorgänge und Konflikte ermöglichen;
- zur Wahrnehmung der eigenen Rechte und Interessen befähigen, ebenso wie der Pflichten und Verantwortung gegenüber Staat und Gesellschaft;
- zur aktiven Beteiligung im kulturellen Leben der Gesellschaft (Literatur, Film, Fernsehen, Theater, Musik) befähigen;
- bei der Berufsorientierung helfen, Probleme der Arbeitswelt zu erkennen, Schwierigkeiten bei der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Berufsbildung und Berufstätigkeit überwinden sowie den Willen zur Aus- und Fortbildung und beruflichen Weiterbildung stärken;
- anregen, soziale Verantwortung zu übernehmen und mitzuhelfen beim Ausgleich sozial bedingter Benachteiligung junger Menschen;
- sensibel machen für Notlagen anderer unter besonderer Berücksichtigung junger Ausländer, jugendlicher Spätaussiedler, Jugendlicher aus Familien in sozialen Brennpunkten, arbeitsloser Jugendlicher bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohter Jugendlicher

und damit dazu beitragen, Jugendliche zu befähigen, ihre Freizeit selbst zu bestimmen und problemadäquat mit eigenen Lebens- und Darstellungsformen zu organisieren.

Ziffer 3

(1) Das Angebot des Jugendbildungswerkes richtet sich grundsätzlich an alle jungen Menschen im Bereich der Stadt Gießen. Bei thematischen Angeboten in Bezug auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen und die daraus resultierenden Probleme können bestimmte Zielgruppen angesprochen werden. Darüber hinaus sind problem-, projekt- und stadtteilbezogene Schwerpunkte in der Jugendarbeit zu setzen.

(2) Daneben sind Angebote an Zielgruppen wie

- Auszubildende und junge Arbeitnehmer
- Schüler/ Studenten
- Initiativgruppen
- junge Menschen in besonderen Notlagen

zu richten.

(3) Methoden über stadtteilorientierte und zielgruppenbezogene Jugendarbeit sind gemeinsam mit den im Stadtgebiet bestehenden Einrichtungen der Jugendarbeit zu erproben, weiter zu entwickeln und auszuwerten. Eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der Jugend- und Sozialarbeit in der Stadt Gießen (freie und öffentliche Träger sowie Jugendinitiativen) ist zu praktizieren.

(4) Ggf. sind begleitende Maßnahmen wie Elternabende und Mitarbeiter tagungen in das Angebot mit einzubeziehen.

Ziffer 4

(1) Die Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes werden im Rahmen von

- Arbeitsgemeinschaften
- Seminaren und Lehrgängen

durchgeführt.

(2) Der Schwerpunkt ist auf Arbeitsgemeinschaften und Seminare zu legen. Lehrgänge sollen grundsätzlich nur dann durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Vor- bzw. Nachbereitung - insbesondere durch Arbeitsgemeinschaften und Seminare - vorgesehen ist. Die Lehrgänge sind als Wochenlehrgänge, Wochenendlehrgänge und Tagesveranstaltungen durchzuführen.

Ziffer 5

(1) Das Jugendbildungswerk führt seine Veranstaltungen überwiegend im Jugendzentrum Kanzleiberg durch. Bei stadtteilbezogenen oder zielgruppenorientierten Veranstaltungen ist eine Verlagerung in betreffende Stadtteile möglich.

(2) Die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des Stadtbereiches ist auf ein Minimum zu beschränken und nur anwendbar auf Lehrgänge; nicht jedoch auf Arbeitsgemeinschaften und Seminare.

(3) Bei der Auswahl von Beherbergungsbetrieben soll in der Regel eine Entfernung von 50 km vom Stadtbereich Gießen nicht überschritten werden. Es dürfen auch nur solche Beherbergungsbetriebe angemietet werden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Lehrgänge bieten, und wenn die dadurch entstehenden Kosten nach den Verwaltungsvorschriften des Hess. Sozialministers abrechenbar sind.

(4) Ausnahmen von Abs. 3 bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

Ziffer 6

(1) Die Veranstaltungen sind grundsätzlich von den hauptamtlichen Mitarbeitern des Jugendbildungswerkes verantwortlich zu planen und zu leiten. Nebenberufliche Mitarbeiter sind nur dann einzusetzen, wenn die Zielsetzung und die inhaltliche Arbeit dies erfordern.

(2) Über jede Veranstaltung ist vom verantwortlichen Leiter ein Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Ziffer 7

Eine Veranstaltung muß mindestens 7 Teilnehmer haben. Ausnahmen in begründeten Fällen können durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zugelassen werden.

Ziffer 8

(1) Die einzusetzenden nebenberuflichen Mitarbeiter müssen über die notwendige Qualifikation verfügen. Mit ihnen ist ein Honorarvertrag abzuschließen, in dem die Höhe des Honorars, die besonderen Pflichten, die Aufgaben und weitere Einzelheiten festzulegen sind.

(2) Die Höhe des Honorars und weitere Regelungen sind in den Richtlinien zur Festsetzung des Honorars für nebenberufliche Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes der Universitätsstadt Gießen, die Bestandteil dieser Richtlinien sind, festgelegt

Ziffer 9

Für jedes Halbjahr ist eine Arbeitsplanung zu erstellen, die folgendes beinhalten muß:

- Zielsetzung
- inhaltliche Arbeit
- angesprochener Personenkreis

- Termin
- Tagungsstätte
- voraussichtliche Teilnehmerzahl
- verantwortlicher Leiter
- Einsatz von nebenberuflichen Mitarbeitern

Ziffer 10

(1) Die Teilnehmer an den Veranstaltungen zahlen je nach Veranstaltungsart ein Entgelt.

(2) Nähere Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Erhebung von Teilnehmerentgelten bei Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes der Universitätsstadt Gießen, die Bestandteil dieser Richtlinien sind, festgelegt.

Ziffer 11

Diese Richtlinien treten am 1.3.1982 in Kraft.